



Rechts- und Verfahrensordnung

ISLANDPFERDE-REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e.V.

Beschlossen am 23.04.2022 auf der JHV 2022 in Fulda.
Eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 07.09.2022.



Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage.....	5
§ 2 Grundsatz	5
§ 3 Entscheidungsgremien	5
Abschnitt A – Verbandsschiedsgericht	6
§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Verbandsschiedsgerichts.....	6
§ 5 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Verbandsschiedsgerichts.....	6
§ 6 Zeitlicher Geltungsbereich des Verbandsschiedsgerichts für Mitglieder und Organmitglieder	7
§ 7 Befugnis des Verbandsschiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit	8
§ 8 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	8
§ 9 Rechtsanwendung	8
§ 10 Sachverständige.....	8
§ 11 Schiedsort und Verhandlungsort, Gerichtssprache	9
§ 12 Anrufung des Verbandsschiedsgerichts.....	9
§ 13 Kostenvorschuss.....	9
§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsschiedsgerichts.....	10
§ 15 Vertretung	10
§ 16 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	10
§ 17 Ladung zur mündlichen Verhandlung	11
§ 18 Rechtliches Gehör	11
§ 19 Verhandlung vor dem Verbandsschiedsgericht	11
§ 20 Ordnungsmaßnahmen des Verbandschiedsgerichts	11
§ 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	12
§ 22 Förderungspflichten der Parteien.....	12
§ 23 Akteneinsicht und Zustellungen.....	12
§ 24 Fristen.....	13

§ 25 Hinwirkung auf eine gütliche Einigung.....	13
§ 26 Beratung und Abstimmung.....	13
§ 27 Erlass des Schiedsspruchs	14
§ 28 Protokoll.....	14
§ 29 Rechtsmittel	15
§ 30 Kostenentscheidung	15
§ 31 Kostenerstattung Verbandsschiedsgericht und Zeugen / Sachverständige.....	16
Abschnitt B: Turnierschiedsgericht	17
§ 32 Sachliche Zuständigkeit.....	17
§ 33 Antragsberechtigte	17
§ 34 Bestellung und Zusammensetzung.....	17
§ 35 Zuständigkeit des Turnierschiedsgerichts	17
§ 36 Einleitung des Verfahrens.....	19
§ 37 Meldung	19
§ 38 Verfahrensbeteiligte	19
§ 39 Verfahrensablauf	20
§ 40 Einspruchsfristen und Wiedereinsetzung.....	20
§ 41 Verfahrensablauf, Beschlussfähigkeit, Befangenheit, Öffentlichkeit, Beweismittel.....	20
§ 42 Einspruchsgebühr	22
§ 43 Arten der Ordnungsmaßnahmen durch das Turnierschiedsgericht.....	22
§ 44 Bemessung der Ordnungsmaßnahmen.....	23
§ 45 Ausführung der Schiedssprüche.....	23
§ 46 Rechtsmittel	23
Abschnitt C: Verhängung von Ordnungsmaßnahmen	25
§ 47 Sachliche Zuständigkeit.....	25

§ 48 Sport- und Zuchtveranstaltungen.....	25
Abschnitt D: Rechtsmittel gegen eine API-Prüfung	28
§ 49 Einspruchsverfahren.....	28
§ 50 Entscheidungsgremium	28
§ 51 Anhörung.....	28
§ 52 Entscheidung.....	28
§ 53 Rechtsmittel	29
§ 54 Kosten.....	29
§ 55 Auslagensatz für die Prüfungskommission.....	29
§ 56 Aufbewahrungspflichten	29

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Rechts- und Verfahrensordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) hat ihre Rechtsgrundlage in § 11 der Satzung des IPZV e.V. und ist nicht Bestandteil der Satzung des IPZV e.V. Sie ist vom Präsidium des IPZV e.V. in Zusammenarbeit mit dem Länderrat erarbeitet worden und von der Mitgliederversammlung des IPZV e.V. genehmigt.
- 1.2 Sie dient der Erfüllung des § 11 der Satzung des IPZV e.V. und ist Grundlage für die Arbeit des Verbandsschiedsgerichts und des Turnierschiedsgerichts.
- 1.3 Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) finden ergänzend Anwendung, soweit die Bestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung den Sachverhalt nicht speziell regeln.

§ 2 Grundsatz

- 2.1 Der IPZV e.V., seine Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Ortsvereine und die Einzelmitglieder verpflichten sich zu sportlicher Fairness, Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzes, der satzungsgemäßen Ziele sowie der Regelwerke des IPZV e.V. und der FEIF.
- 2.2. Nach § 11 Nr. 7 der Satzung des IPZV e.V. ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit und solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet ist.

§ 3 Entscheidungsgremien

- 3.1 Entscheidungsgremien sind je nach der im Folgenden festgelegten Zuständigkeit das Verbandsschiedsgericht, das Turnierschiedsgericht und die API-Prüfungskommission.
- 3.2 Die vorgenannten Gremien sind Einrichtungen des IPZV e.V., jedoch keine Organe des IPZV e.V.
- 3.3 Die Gremien sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur den geschriebenen und hergebrachten Rechtsgrundsätzen sowie ihrem Gewissen unterworfen.

Abschnitt A – Verbandsschiedsgericht

§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Verbandsschiedsgerichts

- 4.1 Das Verbandsschiedsgericht besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern. Es bildet zwei Kammern (bestehend aus jeweils drei Mitgliedern). Zusätzlich werden zwei Vertreter bestimmt. Der Vorsitzende einer Kammer und ein weiteres Mitglied der Kammer sowie einer der Stellvertreter müssen jeweils die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet jeweils in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (als Kammer). Die 1. Kammer ist als Eingangsinstanz für alle Anträge und Verfahren zuständig. Die 2. Kammer bildet die Rechtsmittelinstanz. In Entscheidungen über Materialprüfungen für gerittene Pferde (FIZO) wird das Verbandsschiedsgerichts mit zwei gewählten Zuchtleitern des Rassebeirates Islandpferde der FN als Beisitzer mit beratender Funktion ohne Stimmrecht ergänzt.
- 4.2 Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden vom Präsidium des IPZV e.V. in Abstimmung mit dem Länderrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3. Die Besetzungen der Kammern werden ebenso nach Ziff. 4.2 festgelegt und auf der Homepage des IPZV e.V. veröffentlicht.

§ 5 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Verbandsschiedsgerichts

Jedem Mitglied des IPZV e.V. (§ 3 der Satzung des IPZV e.V., Landesverbände, Ortsvereine, Direktmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) sowie jedem Betroffenen steht grundsätzlich das Recht zu, bei Verstößen gegen die Regelwerke des IPZV e.V. und der FEIF und gegen die Zielsetzung des Bundesverbandes (§ 2 der Satzung des IPZV e.V.) das Verbandsschiedsgericht anzurufen. Anonyme Anzeigen können nicht bearbeitet werden.

Das Verbandsschiedsgericht ist verbindlich zuständig

- 5.1 für die Landesverbände, die angeschlossenen Ortsvereine, die Direkt-, Ehren- und Fördermitglieder des IPZV e.V., falls der Streit seine Wurzeln aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis hat und wenn es sich um Vorgänge handelt, die zur Zeit der Verbandszugehörigkeit angefallen sind
- 5.2 für die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 5.3 bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
- 5.4 für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aus der Satzung oder den Ordnungen ergeben
- 5.5 Ordnungsverfahren bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen; gegen die Satzung verstößt insbesondere, wer im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Tätigkeit im IPZV e.V. das Ansehen des Verbandes oder eines seiner Organe schädigt, anerkannte reiterliche Grundsätze missachtet oder andere Mitglieder in ihrer Ehre verletzt
- 5.6 für Streitigkeiten über die Auslegung der Regelwerke des IPZV e.V.

- 5.7 für die Entscheidung über den Verbandsausschluss eines Mitglieds
- 5.8 für die Entscheidung über die Dauer einer vom Turnierschiedsgericht verhängten Sperre
- 5.9 in alleiniger Zuständigkeit für die einstweilige Anordnung einer Sperre, soweit die Sperre nicht in den Verantwortungsbereich des Turnierschiedsgerichts nach Abschnitt B dieser RVO fällt oder wegen eines Verstoßes im Rahmen der Medikationskontrollen gem. den Bestimmungen der IPO A I Nationale Bestimmungen) erfolgt
- 5.10 über eine Geldbuße, soweit diese die Höhe von 250 Euro übersteigt
- 5.11 für Anträge / Beschwerden von Mitgliedern, die das Verbandsschiedsgericht anrufen, wenn
- das Ansehen des Islandpferdesports geschädigt wird,
 - gegen die unter Abschnitt B dieser RVO nicht ausdrücklich genannten anerkannten Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen wird,
 - ein Pferd unreiterlich behandelt, überfordert, geschlagen, unzulässig versorgt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird,
 - Trainingsmethoden angewendet werden, die vom IPZV e.V. verboten sind,
 - ein Veranstalter (Sportturniere, Zuchtprüfungen, API-Prüfungen usw.) unzulässige und/oder ungeeignete Anlagen zur Verfügung stellt,
 - Täuschungen im Zusammenhang mit dem Islandpferdesport und Hilfeleistung oder Anstiftung bei denselben bekannt werden.
- 5.12 Das Verbandsschiedsgericht ist Rechtsmittelgericht für Klagen gegen die Entscheidungen des Turnierschiedsgerichts und der API-Prüfungskommission.
- 5.13 Des Weiteren entscheidet ausschließlich das Verbandsschiedsgericht über Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Rahmen von Materialprüfungen für "Gerittene Pferde" (FIZO). Ein Rechtsmittel gegen die insoweit endgültige Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts ist nicht gegeben. Sofortentscheidungen während der Zucht-Veranstaltung sind nicht gegeben.
- 5.14 Entscheidungen der Materialrichter oder dementsprechend beauftragter Personen bei Materialbeurteilungen für Jungpferde, Materialbeurteilung für Fohlen und bei Basisprüfungen sind endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.
- 5.15 Das Verbandsschiedsgericht ist ausdrücklich nicht zuständig für arbeitsrechtliche Entscheidungen.

§ 6 Zeitlicher Geltungsbereich des Verbandsschiedsgerichts für Mitglieder und Organmitglieder

- 6.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung ist für werdende Mitglieder ab dem Eingang des Antrags auf Aufnahme in der Bundesgeschäftsstelle und für die Dauer der Zugehörigkeit zum IPZV e.V. bis zum unanfechtbaren Ausscheiden aus diesem verbindlich.
- 6.2 Für Organmitglieder gilt die Rechts- und Verfahrensordnung von der Annahme des Amtes bis zu deren Ausscheiden. Für die Zeit danach ist die Rechts- und Verfahrensordnung auch für alle Streitfälle verbindlich, die im Zeitpunkt der Organstellung zur Entstehung gelangt sind.

§ 7 Befugnis des Verbandsschiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

Das Verbandsschiedsgericht kann über weitere eigene Zuständigkeiten und im Zusammenhang damit über die Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung entscheiden (§ 1040 ZPO bleibt insoweit unberührt).

§ 8 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

- 8.1 Das Verbandsschiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Verbandsschiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen angemessene Sicherheit verlangen.
- 8.2 Vor Verhängung einer vorläufigen Maßnahme ist den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist den Parteien mit Zustellungsurkunde zuzustellen.
- 8.3 Die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts ist mit sofortiger Beschwerde (eine Woche ab Zustellung) anfechtbar. Die Beschwerde ist an das Verbandsschiedsgericht zu richten. Die sofortige Beschwerde entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über diese Beschwerde trifft die 2. Kammer.

§ 9 Rechtsanwendung

Das Verbandsschiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das zwingende Vereinsrecht des BGB, an die allgemein geltenden Grundsätze des Vereinsrechts, an das Satzungsrecht und die Verbandsordnungen und Verbandsregelungen gebunden. Es berücksichtigt weiter alle Regeln des Islandpferdereisports (z.B. die Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit), soweit sie allgemeine Anerkennung gefunden haben.

§ 10 Sachverständige

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Verbandsschiedsgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Verbandsschiedsgericht dieser Einigung Folge zu geben; das Verbandsschiedsgericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

Das Verbandsschiedsgericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Verbandsschiedsgericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Verbandsschiedsgericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Verbandsschiedsgericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.

§ 11 Schiedsort und Verhandlungsort, Gerichtssprache

Den Schied- und Verhandlungsort legt der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts fest.
Die Gerichtssprache ist Deutsch.

§ 12 Anrufung des Verbandsschiedsgerichts

Die Anrufung des Verbandsschiedsgerichts erfolgt durch Einreichung einer Klage, eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Rechtsmittels schriftlich mit Einwurf-Einschreiben. Die Klage, der Antrag oder das Rechtsmittel ist an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Verbandsschiedsgerichts zu richten (fälschlich adressierte Eingaben sind verbandsschiedsgerichtlich intern weiterzuleiten). Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit Eingang beim Verbandsschiedsgericht. Es sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

Aus der Klage sollte deutlich hervorgehen, gegen welche Entscheidung sich die Klage richtet.
Es müssen ein Klageantrag (Verfügungsantrag) gestellt, die Tatsachen, auf die sich dieser Klageanspruch stützt, dargelegt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

Der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Kopie der Klage oder des Antrags an die Bundesgeschäftsstelle des IPZV e.V. weiter. Der Vorstand des IPZV e.V. wird umgehend von der Bundesgeschäftsstelle informiert. Handelt es sich um eine Klage gegen eine Entscheidung des Turnierschiedsgerichts, ist der Vorsitzende des Turnierschiedsgerichts unverzüglich von der Bundesgeschäftsstelle zu informieren. Handelt es sich um eine Klage gegen eine Entscheidung einer API-Prüfungskommission, ist der Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend von der Bundesgeschäftsstelle zu informieren.

§ 13 Kostenvorschuss

Nach Einreichung der Klage entscheidet der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts vorläufig über die Höhe des Streitwerts durch Gerichtsbeschluss.

Nach dem vorläufig festgelegten Streitwert ist ein Kostenvorschuss von 10 % zu zahlen. Bei Klagen gegen Entscheidungen des Turnierschiedsgerichts beträgt der Kostenvorschuss pauschal 250 Euro.

Der Betrag ist auf das auf der Homepage des IPZV e.V. zum Verbandsschiedsgericht veröffentlichte Konto einzuzahlen.

Mit Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit ggf. Durchführung einer Beweisaufnahme ist ein weiterer Kostenvorschuss, der vom Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts nach billigem Ermessen festgelegt wird, zu entrichten. Die vorab zu zahlenden Kosten für beauftragte Sachverständigengutachten sind von der beantragenden Partei zu tragen.

Bis zur Zahlung des Vorschusses wird das Verbandsschiedsgericht nicht tätig.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsschiedsgerichts

- 14.1 Ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts ist befangen, wenn es selbst betroffen ist oder der Streit einen Ortsverein oder Landesverband betrifft, in dem es selbst Mitglied ist.
- 14.2 Des Weiteren ist befangen, wer in einer Entscheidung als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen wurde oder mitgewirkt hat.
- 14.3 Es ist auch befangen, wer mit einem Beteiligten verheiratet, verschwägert oder bis einschließlich zweiten Grades verwandt ist.
- 14.4 Ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten und auch von einem Mitglied selbst vor Eintritt in die Verhandlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts.
- 14.5 Ist ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts befangen, wird eine Entscheidung ohne sein Mitwirken herbeigeführt. Handelt es sich um den Vorsitzenden, wählen die verbliebenen Mitglieder für den betreffenden Fall ersatzweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 14.6 Ist ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts befangen, scheidet es aus und wird durch einen der Stellvertreter ersetzt. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss des Verbandsschiedsgerichtes. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Vertretung

- 15.1 Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden.
- 15.2 Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 15.3 Eine vom Verbandsschiedsgericht getroffene Kostenentscheidung umfasst auch die Kosten einer solcher Vertretung oder anwaltlichen Beratung.

§ 16 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Zustellungsurkunde) der Schiedsklage an den Beklagten mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

Bei allen Anträgen an das Verbandsschiedsgericht prüft der Vorsitzende zunächst, ob der Antrag in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet wurde. Ist dies nicht der Fall, verwirft er durch Beschluss den Antrag auf Kosten des Antragstellers als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung der Akten des IPZV e.V. oder der Anschlussvereine anordnen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Kenntnismahme zu geben (Gewährung von Akteneinsicht).

Mit schriftlich zu erklärendem Einverständnis der Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden ferner angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts informiert die Bundesgeschäftsstelle über den Termin und den Ort einer öffentlichen Verhandlung zwecks Terminveröffentlichung auf der Homepage des IPZV e.V.

§ 17 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie Zeugen und Sachverständige schriftlich mit Zustellungsurkunde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

Das persönliche Erscheinen eines Beteiligten kann angeordnet werden. Gegen einen trotz entsprechender Anordnung unentschuldigt nicht persönlich erschienenen Beteiligten kann ein Ordnungsgeld von bis zu 300 Euro verhängt werden. Ein entsprechender Beschluss ist unanfechtbar. Darauf sind die Beteiligten in der Ladung hinzuweisen.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Darauf sind die Beteiligten in der Ladung hinzuweisen.

§ 18 Rechtliches Gehör

Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Verbandsschiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei (Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Verbandsschiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann) zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Verhandlung vor dem Verbandsschiedsgericht

Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung der Verhandlung die Besetzung des Verbandsschiedsgerichts bekannt und stellt nach Anhörung der Parteien fest, dass die anwesenden Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, das für die Entscheidung über die Schiedsklage zuständige Verbandsschiedsgericht bilden.

Den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern steht ein Fragerecht zu.

Der Vorsitzende belehrt die geladenen Zeugen und entlässt sie aus dem Zeugenstand.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen des Verbandsschiedsgerichts

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und bei Missachtung von Entscheidungen können vom Verbandsschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen, wie Verwarnungen oder Geldbußen bis 500 Euro, verhängt werden. Diese können auch im Ausschluss von der weiteren

mündlichen Verhandlung bestehen. Vor der Verkündung einer Entscheidung ist der Ausgeschlossene über den Verlauf des bisherigen Verfahrens zu unterrichten und ihm ist anschließend rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen des Verbandsschiedsgerichts sind öffentlich.

In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Verbandsschiedsgerichts die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder eines durch rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung diese Umstände überwiegt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 22 Förderungspflichten der Parteien

- 22.1 Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Verbandsschiedsgerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde.
- 22.2 Von einer Partei zusätzlich angebotene Zeugen und Sachverständige, die nicht mehr entsprechend § 22. 1 geladen werden können, sind von dieser auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen.
- 22.3 Es bleibt dem Verbandsschiedsgericht überlassen, weitere Beweismittel wie Zeugen, Sachverständige usw. hinzuzuziehen.

§ 23 Akteneinsicht und Zustellungen

- 23.1 Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Kopien/Scans fertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen der Bundesgeschäftsstelle oder an einem von dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts festgelegten Ort. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Es wird eine Aktenversendungspauschale von 12 Euro erhoben. Die Kosten der Rücksendung trägt die Partei selbst.
- 23.2 Die Klageschrift sowie alle Fristen auslösenden Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts sind mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 24 Fristen

- 24.1 Sofern die Satzung des IPZV e.V. oder die Ordnungen des IPZV e.V. nichts anderes vorschreiben, sind Schiedsklagen und Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des beschwerenden Ereignisses zu erheben.
- 24.2 Das Verbandsschiedsgericht kann Fristen für Maßnahmen, die dem Fortgang des Verfahrens dienen, setzen, Hinweise und Auflagen erteilen sowie alle der Entscheidungsreife dienenden Maßnahmen anordnen. Fristenversäumnis und Nichterfüllung angeordneter Auflagen kann entsprechenden Rechtsverlust nach sich ziehen.
- 24.3 Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, per Telefax oder ggf. per beA an den Vorsitzenden bewirkt werden. Es gilt der Eingang beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts (fälschlich adressierte Eingaben sind verbandsschiedsgerichtlich intern weiterzuleiten).
- 24.4 Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, gilt der Zahlungseingang auf dem auf der Homepage des IPZV e.V. genannten Kontos.
- 24.5 Wegen einer Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unverschuldetes Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 25 Hinwirkung auf eine gütliche Einigung

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Verbandsschiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinwirken.

Die Schiedsparteien können außergerichtlich einen Vergleich schließen und dem Verbandsschiedsgericht mitteilen. Dieses stellt dann durch Beschluss die Beendigung des verbandsschiedsrichterlichen Verfahrens fest.

Soll ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, so kann ein Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO geschlossen werden. Die Parteien können sich auch vor dem Verbandsschiedsgericht vergleichen und den Antrag stellen, dass ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen wird, der dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch in der Sache hat.

§ 26 Beratung und Abstimmung

Bei der Beratung über den Schiedsspruch dürfen nur die diesen Beschluss erlassenden Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts anwesend sein. Zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel darf der Protokollführer zugezogen werden.

Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Das Verbandsschiedsgericht entscheidet mit einer Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 27 Erlass des Schiedsspruchs

- 27.1 Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.
- 27.2 Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratungen des Verbandsschiedsgerichts vom Vorsitzenden öffentlich zu verkünden. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen des schriftlich formulierten Schiedsspruchs und durch mündliche Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe.
- 27.3 Die Entscheidungsgründe sind im Anschluss schriftlich abzufassen. Schiedsspruch und Entscheidungsgründe müssen enthalten:
- die Bezeichnung des Verbandsschiedsgerichts und die Namen der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sowie der Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde,
 - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname und Anschrift),
 - den Schiedsspruch mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 - in dem Fall, dass das der Schiedsspruch durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht rechtskräftig ist, hat die schriftliche Begründung des Schiedsspruchs umfassend, d.h. mit den tatsächlichen Feststellungen, der rechtlichen Begründung und unter Darstellung aller entscheidungsrelevanten Beweismittel zu erfolgen,
 - die Entscheidungsgründe entfallen bei einem Vergleich oder wenn die Parteien auf eine Begründung verzichtet haben,
 - den Ort des verbandsschiedsgerichtlichen Verfahrens.
- 27.4 Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.
- 27.5 Jeder Partei ist ein von den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts unterschriebener Schiedsspruch per Zustellungsurkunde zu übersenden. Ferner ist die Entscheidung der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 28 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Eine Speicherung auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll sollte enthalten:

- die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichts,
- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
- die Erklärung der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
- den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,

- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- die Feststellung, dass den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- die Formel des bekanntgegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von einem evtl. Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Verbandsschiedsgericht ein einzelnes Mitglied mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dies die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 29 Rechtsmittel

- 29.1 Entscheidet das Verbandsschiedsgericht in 1. Instanz in Verbands- und Vereinsangelegenheiten, kann gegen diese Entscheidung (soweit in dieser RVO nichts anderes geregelt ist) innerhalb einer Woche nach Zustellung Revision an die 2. Kammer des Verbandsschiedsgerichtes eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss beim Vorsitzenden der 2. Kammer des Verbandsschiedsgerichtes binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eingelegt und spätestens binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich begründet werden.
- 29.2 Als Kostenvorschuss ist bei einer Revision zu 1. ein Betrag von 400 Euro spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist auf das auf der Homepage des IPZV e.V. veröffentlichten Kontos einzuzahlen.
- 29.3 Entscheidet das Verbandsschiedsgericht in 1. Instanz über eine Klage gegen eine Entscheidung des Turnierschiedsgerichtes, so kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zustellung Revision an das Große Schiedsgericht der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) in Warendorf eingelegt werden.
- 29.4 Für die unter 3. genannten Revisionsverfahren ist ein Kostenvorschuss an die FN zu zahlen, der durch diese festgesetzt und erhoben wird.
Die Zusammensetzung des Großen Schiedsgerichtes und das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Vorschriften der LPO (Leistungsprüfungsordnung der FN), Teil C Rechtsordnung, §§ 903, 906.

§ 30 Kostenentscheidung

Der Regelstreitwert beträgt 3.500,00 Euro. Bei besonderer Bedeutung der Sache kann das Verbandsschiedsgericht den Streitwert angemessen erhöhen.

Stehen die Kosten des verbandsschiedsgerichtlichen Verfahrens fest, hat das Verbandsschiedsgericht zusammen mit der Hauptsache darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des

schiedsgerichtlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten / außergerichtlichen Kosten zu tragen haben. Zu diesen Kosten gehören ferner die Auslagen des Verbandsschiedsgerichts.

Die Kosten hat grundsätzlich die unterlegene Partei zu tragen. Die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles kann eine hiervon abweichende Kostenverteilung nach billigem Ermessen rechtfertigen.

Hat sich das verbandsschiedsgerichtliche Verfahren auf andere Weise als durch einen Schiedsspruch erledigt - der Kläger hat die Klage zurückgenommen, die Parteien haben die Beendigung des Verfahrens vereinbart oder sie haben trotz Aufforderung des Verbandsschiedsgerichts das Verfahren nicht weiter betrieben -, so ist über die Kosten durch einen gesonderten Kostenbeschluss zu entscheiden.

Das Verbandsschiedsgericht kann nach billigem Ermessen die Kosten ermäßigen.

§ 31 Kostenerstattung Verbandsschiedsgericht und Zeugen / Sachverständige

- 31.1 Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz und folgende Gebühren, die mit der Anrufung des Schiedsgerichts entstehen und sich bei einer Entscheidung verdoppeln:
- der Vorsitzende eine 1,4-Gebühr
 - die Beisitzer eine 0,7-Gebühr
- nach den Wertgebühren des RVG.
- 31.2 Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag für ihre tatsächlichen Aufwendungen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der geltenden Fassung.

Abschnitt B: Turnierschiedsgericht

§ 32 Sachliche Zuständigkeit

Das Turnierschiedsgericht ist zuständig für alle in der IPO – Teil A I: Allgemeine Bestimmungen / Nationale Bestimmungen genannten sportlichen Veranstaltungen.

§ 33 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind lediglich Beteiligte an sportlichen Veranstaltungen, die in eigenen (auch ehrenamtlichen und übertragenen) Rechten betroffen sind.

§ 34 Bestellung und Zusammensetzung

- 34.1 Der Veranstalter/Ausrichter hat bei allen sportlichen Veranstaltungen vor Beginn der Veranstaltung ein Turnierschiedsgericht zu bestellen. Die Zusammensetzung des Turnierschiedsgerichts ist mit der Ausschreibung der Veranstaltung zu veröffentlichen.
- 34.2 Das Turnierschiedsgericht setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- dem Turnierleiter oder einer von ihm dazu vorher berufenen Person,
 - dem Veranstalter / Ausrichter oder einer von ihm dazu vorher berufenen Person,
 - dem Chefrichter oder einem Mitglied des Richterteams, das zuvor von ihm berufen wurde.
 - Für jede vorbenannte Person ist ein Stellvertreter zu benennen, falls eine der o.g. Personen verhindert ist oder befangen sein sollte.
- 34.3 Vorsitzender des Turnierschiedsgerichts ist der Turnierleiter oder eine von ihm hierzu berufene Person. Der Vorsitzende bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Turnierschiedsgerichts.
- 34.4 Die benannten Vertreter sind nur dann an den Sitzungen des Turnierschiedsgerichts teilnahmeberechtigt, wenn ein Mitglied des Turnierschiedsgerichts betroffen oder verhindert ist.
- 34,5 Sind die Vertreter ebenfalls verhindert, bestimmt der Veranstalter /Ausrichter einen Ersatzvertreter.

§ 35 Zuständigkeit des Turnierschiedsgerichts

- 35.1 Das Turnierschiedsgericht ist zuständig für alle Entscheidungen nach Abschnitt B dieser RVO, die in unmittelbarem und zeitlich direktem Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung stehen, für die das Turnierschiedsgericht gebildet wurde. Es ist nicht zuständig für Feststellungen, die nach dem offiziellen Ende einer sportlichen Veranstaltung getroffen werden (z. B. Ergebnisse von Medikationskontrollen).

- 35.2 Das Turnierschiedsgericht ist insbesondere zuständig für Einsprüche im Zusammenhang mit einzelnen Prüfungen einer Veranstaltung und für Proteste nach den Regelungen der IPO A I Nationale Bestimmungen. Dabei sind alle Beteiligten (wie zum Beispiel Richter, Turnierleitung, Veranstalter/Ausrichter und insbesondere Teilnehmer) einer Veranstaltung berechtigt, Verstöße gegen Bestimmungen der Ausschreibung oder der Regelwerke des IPZV e.V. oder der FEIF geltend zu machen.
- 35.3 Weitere Zuständigkeiten:
Das Turnierschiedsgericht ist zuständig für Verstöße gegen die Regelwerke des IPZV e.V. und der FEIF, gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung, gegen die reiterliche Disziplin und gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes, die in unmittelbarem und zeitlich direktem Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung stehen, für die das Turnierschiedsgericht gebildet wurde.

Einen Verstoß begeht insbesondere, wer

1. das Ansehen des Verbandes und / oder des Islandpferdesports schädigt
2. ein Pferd unreiterlich behandelt, überfordert oder schlägt, unzulänglich versorgt, pflegt, unterbringt oder transportiert
3. ein Mittel verwendet, das geeignet ist, die Leistungsfähigkeit eines Pferdes während einer Veranstaltung künstlich zu beeinflussen
4. ein Pferd an Prüfungen teilnehmen lässt, das den geforderten Bedingungen physisch und psychisch nicht gewachsen ist
5. ein Pferd, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist, an Prüfungen teilnehmen lässt
6. auf Veranstaltungen startet, obwohl sein Pferd mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist
7. Trainingsmethoden anwendet, die vom IPZV-Bundesverband verboten sind
8. gegen unter in den o.g. Ziffern nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze verstößt
9. bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer Veranstaltung eine Täuschung begeht
10. eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang einer Prüfung in unerlaubter Weise zu beeinflussen
11. als Veranstalter die ihm nach den Regelwerken des IPZV e.V. und der FEIF obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt
12. einen Schiedsspruch nicht beachtet
13. die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder durch ungebührliches Benehmen Ärger erregt
14. die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält oder bei der Nennung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat
15. einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene, fremde Hilfe gewährt
16. Veranstaltungen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder sich daran beteiligt,
17. als Teilnehmer, Besitzer oder Pfleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer Veranstaltung
 - ein Pferd, dem eine nach den Vorschriften der IPO A I Nationale Bestimmungen verbotene Substanz verabreicht worden ist, einsetzt,
 - ein Pferd, dem eine in den Vorschriften der IPO A I Nationale Bestimmungen angegebene

Substanz verabreicht worden ist, die den Grenzwert übersteigt, einsetzt oder eine nach der IPO A I Nationale Bestimmungen verbotene Methode anwendet,
- ein Pferd, bei dem ein im Wettkampf nach der IPO A I Nationale Bestimmungen verbotenes Hilfsmittel eingesetzt,
- ein Pferd, dem ein Hilfsmittel verabreicht worden ist, das den Grenzwert übersteigt (Einsatz behandelter Pferde), einsetzt,
- ein Pferd, bei dem ein verbotener Eingriff oder eine Manipulation zur Beeinträchtigung vorgenommen worden ist, einsetzt.

18. Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen im allgemeinen Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflichten vergewissert oder nicht durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung seines Pferdes sicherstellt, dass kein Doping, keine Anwendung einer verbotenen Substanz, kein Einsatz behandelter Pferde und keine Manipulation vorgenommen wurde. Zur Feststellung eines Verstoßes ist ggf. eine sachverständige Person (z.B. Tierarzt, Hufschmied) heranzuziehen.
19. Als Verstoß gilt auch der Versuch, die Anstiftung oder die Beihilfe. Verstöße können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen ist.

- 35.4 Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer rechtswidrigen Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 35.5 Das Turnierschiedsgericht kann in besonderen Fällen (wie z.B. schwere Unfälle, schwerwiegende Ausschreitungen, höhere Gewalt) den Abbruch der Veranstaltung verfügen.

§ 36 Einleitung des Verfahrens

Das Turnierschiedsgericht wird tätig auf Grund einer Anzeige oder eines Einspruchs gem. § 39 der in dieser RVO benannten Personen.

Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Verdacht einer sport- und/oder regelwidrigen Handlung, so kann das Turnierschiedsgericht durch Beschluss ein Verfahren vor dem Verbandsschiedsgerichts einleiten.

§ 37 Meldung

Richter, Turnierleitung und Veranstalter/Ausrichter sind verpflichtet, die in dieser RVO aufgeführten Verstöße dem Turnierschiedsgericht zu melden.

§ 38 Verfahrensbeteiligte

Beteiligte an dem Verfahren vor dem Turnierschiedsgericht sind die in dieser RVO benannten Personen. Diese sind im Verfahren

1. bei einer Anzeige:
 - Anzeigeerstatter
 - Beschuldigter

2. bei einem Einspruch:
 - der Einspruchsführer
 - der Einspruchsgegner

§ 39 Verfahrensablauf

- 39.1 Anzeigeverfahren
 - 39.1.1 Die Anzeige muss schriftlich bei dem Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts eingereicht werden.
 - 39.1.2 Die Anzeige ist gegen denjenigen zu richten, dem der Verstoß gegen die Bestimmungen der Ausschreibung oder Regelwerke des IPZV e.V. und/oder der FEIF zur Last gelegt wird.
 - 39.1.3 Das Anzeigeverfahren ist für den Anzeigenden kostenlos.
- 39.2 Einspruchsverfahren
 - 39.2.1 Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts einzureichen. Er muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.
 - 39.2.2 Der Einspruch darf nicht darauf gestützt werden, dass der Richter bei einer Entscheidung, die seinem freien Ermessen unterliegt, unrichtig entschieden hat, es sei denn, das Ermessen wurde rechtsmissbräuchlich ausgeübt.
 - 39.2.3 Bei der Anfechtung einer Richterentscheidung ist der Einspruch gegen den Veranstalter/Ausrichter zu richten.
 - 39.2.4 Die Kosten richten sich nach der Regelung für die Einspruchsgebühr
- 39.3 Der Vorsitzende des Turnierschiedsgerichts kann das Turnierbüro / die Meldestelle mit der Entgegennahme der Anzeige oder des Einspruchs beauftragen.

§ 40 Einspruchsfristen und Wiedereinsetzung

Die Frist für einen Einspruch endet

- 40.1 vor Beginn der Veranstaltung, wenn der Einspruch gegen die Ausschreibung eingelegt wird
- 40.2 vor Beginn der betreffenden Prüfung, wenn der Einspruch gegen den Prüfungsablauf eingelegt wird
- 40.3 eine Stunde nach Beendigung der Prüfung, wobei Vorentscheidung und Endausscheidung als getrennte Prüfungen gelten
- 40.4 innerhalb einer Stunde nach dem mit dem Einspruch angegriffenen Ereignis.
- 40.5 Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Einspruch auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vorher nicht bekannt sein konnte, kann das Turnierschiedsgericht im Einzelfall Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Zeitablauf vor Versäumung der Frist) gewähren. Vier Wochen nach dem beanstandeten Verstoß endet die Einspruchsfrist endgültig.

§ 41 Verfahrensablauf, Beschlussfähigkeit, Befangenheit, Öffentlichkeit, Beweismittel

- 41.1 Bei einer Anzeige ist dies dem Beschuldigten unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
- 41.2 Vor jeder Entscheidung ist den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen (durch das Turnierschiedsgericht festzulegenden) Frist zu äußern.

- 41.3 Ein Mitglied des Turnierschiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
- er selbst betroffen ist, ein Reitschüler oder ein Einsteller von ihm betroffen ist oder er zu einer betroffenen Person eine enge persönliche oder wirtschaftliche Verbindung unterhält,
 - er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - er in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 - er mit einem Beteiligten verheiratet, verschwägert oder bis einschließlich zweiten Grades verwandt ist.

Ein Mitglied des Turnierschiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

Ein Betroffener kann ein Mitglied des Turnierschiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Turnierschiedsgerichts unanfechtbar. Das Turnierschiedsgericht insgesamt kann nicht abgelehnt werden.

- 41.4 Entscheidungen des Turnierschiedsgerichts ergehen nach Beratung aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Ladung ist dem Betroffenen schriftlich mindestens 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn persönlich oder bei Nichtanwesenheit des Betroffenen durch Aushang bei der Meldestelle/Rechenstelle öffentlich bekannt zu geben. Das Turnierschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 41.5 Die Verhandlungen vor dem Turnierschiedsgericht sind öffentlich.
- 41.6 Der Termin und der Ort für die Turnierschiedsverhandlung ist spätestens 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn öffentlich durch Aushang bei der Meldestelle/Rechenstelle bekannt zu geben.
- 41.7 In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Turnierschiedsgerichts die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
- 41.8 Die Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Betroffene und andere an der Verhandlung beteiligte Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten und dadurch die Sitzung stören oder sich sonst ungebührlich benehmen, können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach entsprechender Abmahnung und Androhung einer Ordnungsstrafe mit einer solchen in Höhe von bis zu 200 Euro belegt werden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- 41.9 Das Turnierschiedsgericht soll alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen.
Beweismittel können Zeugen, wie z.B. Richter, Richterschreiber, Reiter, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein. Die Zulässigkeit von konkreten Beweismitteln wie zum Beispiel Videobeweisen, Bildmaterial oder ähnlichem entscheidet das jeweils zuständige Turnierschiedsgericht. Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel zugelassen.
- 41.10 Die Entscheidung des Turnierschiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung des Verkündungsdatums mitzuteilen. Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Entscheidung durch Aushang bei der Meldestelle/Rechenstelle öffentlich bekannt zu geben.

- 41.11 Nach Bekanntgabe an den Betroffenen ist die Entscheidung durch Aushang bei der Meldestelle/Rechenstelle zu veröffentlichen.
- 41.12 Über den Verlauf der Verhandlung ist vom Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts ein Kurzprotokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
- Tag der Entscheidung
 - die Namen der Mitglieder des Turnierschiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
 - Angaben zu den Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigte (Vor- und Zuname und Anschrift).
 - die Entscheidung, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die herangezogenen Beweismittel und die Entscheidungsgründe
 - Unterschrift des Turnierschiedsgerichtsvorsitzenden

Alle mit dem jeweiligen Verfahren im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zusammen mit dem Kurzprotokoll innerhalb von einer Woche nach Turnierende oder dem Abschluss des Verfahrens durch den Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten, wo diese für die Dauer von zehn Jahren archiviert werden.

§ 42 Einspruchsgebühr

- 42.1 Dem Einspruch ist eine Einspruchsgebühr von 100 Euro beizufügen, die ebenfalls dem Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts zu übergeben ist.
- 42.2 Ist das Einspruchsverfahren erfolgreich, wird die Einspruchsgebühr in voller Höhe durch den Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts erstattet.
- 42.3 Wird das Einspruchsverfahren negativ beschieden, ist die Einspruchsgebühr innerhalb von einer Woche durch den Vorsitzenden des Turnierschiedsgerichts auf das auf der Homepage veröffentlichte Konto des IPZV e.V. zu überweisen.
- 42.4 Wird gegen die Entscheidung des Turnierschiedsgerichts Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben, trifft das Verbandsschiedsgericht in Bezug auf die Einspruchsgebühr die Kostenentscheidung.

§ 43 Arten der Ordnungsmaßnahmen durch das Turnierschiedsgericht

- 43.1 Verwarnung
- 43.2 Geldbuße; diese darf den Betrag von 250 Euro nicht übersteigen. Die Geldbuße ist innerhalb von einer Woche nach der Entscheidung des Turnierschiedsgerichts auf das auf der Homepage des Verbandes hierzu benannte Konto des IPZV e.V. zu überweisen
- 43.3 Platzverweis
- 43.4 Disqualifikation
- 43.5 Ausschluss für den weiteren Verlauf der Veranstaltung, diese Entscheidung ist endgültig.
- 43.6 Eine vorläufige Sperre kann verhängt werden. Über die Dauer der Sperre entscheidet das Verbandsschiedsgericht. Die Entscheidung über die Dauer der Sperre wird vom Vorsitzenden

des Turnierschiedsgerichts beim erstinstanzlichen Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes beantragt.

§ 44 Bemessung der Ordnungsmaßnahmen

- 44.1 Die Verwarnung soll nur in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß leicht ist, fahrlässig begangen worden ist und die Folgen gering sind. Eine Verwarnung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhalts gegen den Betroffenen noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
- 44.2 Eine Geldbuße ist zu verhängen, wenn die Geldbuße das adäquate Mittel ist, um z.B. ungebührliches Benehmen (Beleidigung, Trunkenheit, Tätlichkeit o.ä.) zu ahnden, und mit einer Geldbuße der Verstoß abgegolten werden kann.
- 44.3 Ein Ausschluss für den weiteren Verlauf der Veranstaltung ist auszusprechen, wenn bei einer an der Veranstaltung beteiligten Person (z.B. Richter, Reiter, Organisatoren, Helfer oder sonstiger Verantwortlicher) ein grobes Fehlverhalten vorliegt.
- 44.1 Die Verwarnung soll nur in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß leicht ist, fahrlässig begangen worden ist und die Folgen gering sind. Eine Verwarnung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhalts gegen den Betroffenen noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
- 44.4 Ein Platzverweis ist auszusprechen, wenn das Verhalten einer Person die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört.
- 44.5 Disqualifikationen sind auszusprechen:
- für eine Prüfung, wenn sich der Verstoß speziell in dieser Prüfung realisiert hat und mit der Disqualifikation abgegolten ist, bereits eine Geldbuße verhängt worden ist oder bereits eine Verwarnung wegen eines gleichgelagerten Sachverhalts in einem Turnierjahr (von DIM zu DIM) ausgesprochen worden sind,
 - für eine Veranstaltung, wenn sich der zu beanstandende Sachverhalt mehrfach realisiert hat oder der Verstoß so gravierend ist, dass eine Verwarnung nicht ausreichend ist, d.h. dass sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls der Verstoß als so gravierend darstellt, dass nur eine Disqualifikation als angemessenes Mittel erscheint.
- 44.6 Eine Sperre ist zu verhängen, wenn der Verstoß besonders schwerwiegend ist

§ 45 Ausführung der Schiedssprüche

- 45.1 Die unanfechtbaren Schiedssprüche sind vom Turnierleiter zusammen mit dem Chefrichter auszuführen.
- 45.2 Solange dem Schiedsspruch oder der Ordnungsmaßnahme nicht nachgekommen wird, sind die Betroffenen und ihre Pferde an der Veranstaltung nicht teilnahmeberechtigt.

§ 46 Rechtsmittel

Klagen gegen Entscheidungen des Turnierschiedsgerichts müssen schriftlich per Einwurf-Einschreiben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Turnierschiedsgerichts beim Vorsitzenden der 1. Kammer des Verbandsschiedsgerichts eingereicht werden. Dies gilt nicht, sofern

nach den Vorschriften dieser Rechts- und Verfahrensordnung die Entscheidung des Turnierschiedsgerichts endgültig ist.

Es gelten die Verfahrenserfordernisse der Rechts- und Verfahrensordnung (Abschnitt A).

Mit Einreichung der Klage ist ein Kostenvorschuss von 250 Euro auf das vom IPZV e.V. auf der Homepage zum Verbandsschiedsgericht genannte Konto zu überweisen. Die endgültige Kostenentscheidung trifft das Verbandsschiedsgericht.

Die Klage ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Turnierschiedsgerichts schriftlich zu begründen.

Abschnitt C: Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

§ 47 Sachliche Zuständigkeit

Abschnitt C dieser Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung bei allen Sport- und Zuchtveranstaltungen (IPO – Teil A I: Allgemeine Bestimmungen / Nationale Bestimmungen, IPO – Teil C Zuchtordnung). Ebenso bei den in der IPO Teil B Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API) beschriebenen API-Prüfungen, die von den vom IPZV e.V. ernannten Ausbildern abgenommen werden.

Bei Sport- und Zuchtveranstaltungen und API-Prüfungen, die von den vom IPZV e.V. benannten Ausbildern geprüft werden, muss die Möglichkeit bestehen, Sofortentscheidungen ohne Anfechtungsmöglichkeit zu treffen. Dies sind Entscheidungen, die im Interesse von Tierschutz, Unfallverhütung oder Aufrechterhaltung notwendiger Ordnung sofort vollzogen werden müssen und daher keinen Aufschub durch ein Rechtsmittel vertragen. Diese Möglichkeiten sind im Folgenden geregelt.

§ 48 Sport- und Zuchtveranstaltungen

- 48.1 Das Hausrecht obliegt dem Turnierleiter / dem Leiter der Zuchtveranstaltung (Schauleiter). Auf einer der Veranstaltungen im Sinne von § 47 dieser RVO ist der Ausrichter, der Turnierleiter oder der Leiter der Zuchtveranstaltung, die jeweils in der Ausschreibung zu benennen sind, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Um dies zu gewährleisten, kann der Ausrichter, der Turnierleiter oder der Zuchtleiter vom Hausrecht Gebrauch machen. Der Turnierleiter oder der Leiter der Zuchtveranstaltung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die den allgemeinen Anordnungen für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zuwiderhandelt oder diese auf andere Weise stört. Es ist zu beachten, dass sich das Hausrecht gegen Jedermann richtet und nicht nur gegen Teilnehmer, sondern z.B. auch gegen Zuschauer. Die Anordnung der Maßnahme kann mündlich erfolgen. Gegen eine derartige Maßnahme ist ein Einspruch nicht zulässig. Eine derartige Maßnahme steht einem Ordnungsverfahren nicht entgegen. Die geeignete Maßnahme ist normalerweise ein Platzverweis. Bei Turnierteilnehmern oder Teilnehmern an Zuchtveranstaltungen gibt es auch die Möglichkeit zur Anordnung von Sanktionen oder Sperren. Häufig stellt der Vorfall einen Verstoß gegen die Vorschrift der IPO dar. In diesem Fall sollte ein Verfahren vor dem Turnierschiedsgericht (sportliche Veranstaltungen) oder dem Verbandsschiedsgericht (Zuchtveranstaltungen) eingeleitet werden.
- 48.2 Die Richter (Sport- und Materialrichter) sind berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Turniergelände aufrechtzuerhalten. Dazu ist die folgende Drei-Stufen-Regelung anzuwenden nach dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel“.

Die Drei-Stufen-Regelung

1. Stufe: Rüge

Der Richter muss unsportliches Verhalten auf dem Turniergelände rügen. Was unreiterliches Benehmen ist, lässt sich nicht vollständig aufzählen. Unreiterliches Benehmen kann beispielsweise sein:

- eine unangemessene und/oder aggressive Einwirkung von Teilnehmern, die erkennbar zu Stress- oder Schmerzsymptomen des Pferdes führt
- Überforderung des Leistungsvermögens des Pferdes
- Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren
- Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden, z.B. Benutzung unzulässiger Ausrüstung / Hilfsmittel

Die Rüge ist an keine Form gebunden und braucht formal nicht als Rüge bezeichnet zu werden. Die Wiederholung eines „unsportlichen Verhaltens“ kann außerdem zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

Ein Einspruch gegen eine Rüge ist nicht zulässig.

2. Stufe: Sofortiger Ausschluss von der Prüfung durch einen Richter

Dieser soll ausgesprochen werden, bei

- wiederholtem unsportlichen Verhalten
- grobem unsportlichen Verhalten
- Gefahr für die Gesundheit von Pferd und Reiter

Der Fall des „wiederholten unsportlichen Verhaltens“ ist praktisch die „zweite gelbe Karte“ und setzt damit die vorherige Rüge (1. Stufe) voraus. Die Wiederholung bezieht sich nur auf Vorfälle während derselben Prüfung.

Bei einem groben unsportlichen Verhalten ist der Verstoß gegen die reiterliche Disziplin so stark, dass dieser sofort zum Ausschluss führen kann, ohne dass zuvor der Verstoß gerügt worden sein muss.

Bei der Entscheidung, ob eine „Gefahr für die Gesundheit von Pferd und Reiter“ vorliegt, spielt die Verschuldensfrage keine Rolle. Entsprechende Ausschlussgründe können beispielsweise sein:

- Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach einem schweren Sturz) oder offensichtliches Unvermögen oder unvorschriftsmäßige Ausrüstung
- Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach einem schweren Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden

Während die Rüge (1. Stufe) bei unsportlichem Verhalten erfolgen muss, hat der Richter für den Ausschluss einen Ermessensspielraum, d.h. er kann den Teilnehmer ausschließen. Entscheidend sind die Gegebenheiten des konkreten Falles.

Ein Richter kann die Maßnahme in alleiniger Zuständigkeit treffen. Die Maßnahme ist formlos gültig und erfolgt in der Regel durch mündliche Bekanntgabe an den Teilnehmer. Der Richter soll seine Entscheidung unverzüglich den Mitgliedern des Turnierschiedsgerichts und der

Melde-/Rechenstelle bekannt geben. Die Maßnahme ist zweckmäßigerweise zu Protokoll zu nehmen und durch Aushang bei der Melde-/Rechenstelle bekannt zu geben.

Hat die von dem Richter getroffene Entscheidung Auswirkungen über die laufende Prüfung hinaus, kann gegen die Entscheidung Einspruch vor dem Turnierschiedsgericht eingelegt werden. Falls der Betroffene Einspruch einlegen sollte, ist er ggf. „unter Einspruch“ weiterhin an der Veranstaltung teilnahmeberechtigt. Ggf. ist eine errittene Platzierung oder Note nachträglich abzuerkennen. Zu prüfen ist allerdings vorab, ob aus sportfachlicher Sicht eine aufschiebende Wirkung des Einspruchs erträglich ist (dies wäre z.B. bei Erschöpfung des Pferdes nicht gegeben). Diese Entscheidung trifft der Chefrichter / Zuchtleiter.

Stellt sich ein Ausschlussgrund erst nach Turnierende heraus (z.B. bei verbotenen Substanzen), dann erfolgt der Ausschluss nachträglich mit Rückwirkung durch das Verbandsschiedsgericht. Die in Abschnitt A dieser Rechts- und Verfahrensordnung genannten Rechtsmittel sind dann zulässig.

3. Stufe: Anzeige

Wenn ein sofortiger Ausschluss erfolgt ist, liegt fast immer ein schwerer Regelwerksverstoß vor. In diesem Fall muss der Richter eine Anzeige zur Einleitung eines Turnierschiedsgerichtsverfahrens erstatten.

Die Anzeige (Stufe 3) steht nicht dem „sofortigen Ausschluss“ (Stufe 2) entgegen. Es muss vielmehr beides erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die dem Richter zur Verfügung stehenden Instrumente (Rüge – sofortiger Ausschluss – Anzeige) sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Rechtsordnung. Die Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) sind in dieser RVO gesondert geregelt.

Dementsprechend wird auch eine Ordnungsmaßnahme nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Teilnehmer wegen desselben Verstoßes zuvor bereits durch einen Richter gerügt oder ausgeschlossen worden ist. Die Maßnahmen verhindern daher kein Turnierschiedsgerichtsverfahren und seine möglichen Konsequenzen. Der betroffene Teilnehmer kann sich nicht darauf berufen, man könne ihn wegen desselben Vorfalls nicht zweimal „bestrafen“. Dies ist möglich, denn die Maßnahmen des Richters (Rüge – Ausschluss - Anzeige) sind ausdrücklich keine „Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne dieser RVO.

48.3 API-Prüfungen

Bei allen API-Prüfungen, die durch die vom IPZV e.V. benannten Ausbilder abgenommen werden, insbesondere bei Trainer-Prüfungen, gelten die Regelungen dieses Paragraphen zu Sport- und Zuchtveranstaltungen analog.

Abschnitt D: Rechtsmittel gegen eine API-Prüfung

§ 49 Einspruchsverfahren

- 49.1 Ein Einspruch gegen ein API-Prüfungsergebnis oder den Ausschluss von einer API-Prüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Überreichung des Einzelprotokolls) schriftlich per Einschreiben bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- 49.2 Dem Einspruch ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Liegt zum Ende der Frist keine schriftliche Einspruchsbegründung vor, teilt die Bundesgeschäftsstelle dem Prüfling die Einstellung des Verfahrens mit. Die Entscheidung ist insoweit endgültig.
- 49.3 Bei Fristversäumnis kann auf Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Prüfling durch ein unverschuldetes Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- 49.4 Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Einspruch an den Prüfungsvorsitzenden weiter. Eine Kopie des Einspruchs wird an die Ausbildungsleitung schriftlich oder per E-Mail übersandt.

§ 50 Entscheidungsgremium

- 50.1 Der Prüfungsvorsitzende informiert die Prüfungskommission, die nach Anhörung der Ausbildungsleitung über den Einspruch entscheidet.
- 50.2 Über den Einspruch soll zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch nach drei Monaten, nach Eingang beim Prüfungsvorsitzenden entschieden werden.
- 50.3 Die Anhörung der Ausbildungsleitung sollte schriftlich erfolgen; zumindest aber ist das Gespräch durch den Prüfungsvorsitzenden zu protokollieren.
- 50.4 Die Beratung der Prüfungskommission ist durch den Prüfungsvorsitzenden zu protokollieren.

§ 51 Anhörung

Der Prüfungsvorsitzende informiert den Prüfling schriftlich über die Beratung der Prüfungskommission und die Stellungnahme der Ausbildungsleitung und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens abschließend schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 52 Entscheidung

- 52.1 Die Entscheidung der Prüfungskommission über den Einspruch wird dem Prüfling schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Bundesgeschäftsstelle und der Ausbildungsleitung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.
- 52.2 Dieser Entscheidung der Prüfungskommission muss zu entnehmen sein:
- Prüfung
 - Prüfungsort
 - Prüfungstermin (Datum)
 - Prüfungskommission

- Prüfungsergebnis
- wesentliche Entscheidungsgründe unter Darstellung aller entscheidungsrelevanten Beweismittel
- für das Prüfungsergebnis

52.3 Die Entscheidungsgründe entfallen bei einem Vergleich oder wenn der Prüfling auf eine Begründung verzichtet hat.

§ 53 Rechtsmittel

53.1 Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Prüfling Klage vor dem IPZV-Verbandsschiedsgericht erheben.

53.2 Es gelten die Verfahrenserfordernisse des Abschnitts A dieser RVO.

§ 54 Kosten

54.1 Das Einspruchsverfahren ist für den Prüfling kostenlos.

§ 55 Auslagensatz für die Prüfungskommission

Auslagen werden der Prüfungskommission nach Vorlage der Originalbelege erstattet.

Eventuelle Reisekosten werden nach der IPZV-Gebührenordnung erstattet. Eine weitere Kostenerstattung erfolgt nicht.

§ 56 Aufbewahrungspflichten

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und Eintritt der Unanfechtbarkeit leitet der Prüfungsvorsitzende sämtliche Unterlagen zu dem Verfahren an die Bundesgeschäftsstelle weiter, wo diese für die Dauer von zehn Jahren archiviert werden.

Inkrafttreten

Die Rechts- und Verfahrensordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2022 in Kraft.